

Sandweg 11
97078 Würzburg

info@agbn.de

Vorsitzender:

Professor Dr. med. P. Sefrin
Telefon (0931) 284770
FAX (0931) 284746

18.06.2012

PRESSEMITTEILUNG

Verantwortlich: Prof. Dr. med. P. Sefrin
Vorsitzender der agbn

Neuer Beruf im Rettungsdienst Gesetzesentwurf für Notfallsanitäter weist deutliche Lücken auf

Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte (agbn) ist die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den Beruf des Notfallsanitäters absolut zu begrüßen auch als Folge langjähriger Forderungen der Notärzteschaft. Allerdings sind die Vorgaben zur Ausbildung mit erheblichen Problemen behaftet. Begrüßenswert ist die Intension des Gesetzes – besonders die Aufgaben, die Qualifikation und Rechte der nichtärztlichen Mitarbeiter in dem deutschen, notarztzentrierten Rettungsdienst neu und rechtsverbindlich zu regeln. Nicht akzeptabel und in keiner Weise begründet ist dagegen die Einordnung des Berufsbildes als nichtärztlicher Heilberuf anstatt, wie bei anderen Assistenzberufen, als Gesundheitsfachberuf.

Die Einordnung als Heilberuf gründet auf der Tatsache, dass nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftige Notfallsanitäter „invasive Maßnahmen“ durchführen sollen, die ein Arzt in seiner 6-jährigen Ausbildung nicht erlernt, sondern erst im Rahmen der klinischen Weiterbildung sich aneignen kann. Im Entwurf wird dies als „eigenständiges Durchführen heilkundlicher Maßnahmen“ bezeichnet, was den Ersatz des Notarztes überflüssig macht, obwohl ausdrücklich ausgeführt wird, dass das Gesetz nicht zu einem „notarztfreien Rettungssystem“ führen soll. Für z.B. die Einleitung einer Narkose unter den geschützten Bedingungen des Krankenhauses mit der Möglichkeit der Rückversicherung bei möglichen Komplikationen braucht der Notarzt eine

Zusatzqualifikation, die der zukünftige Notfallsanitäter mit der Eingangsqualifikation Realschulabschluss in 3 Jahren erlernen soll.

Nach der Durchführung der als Substitution ärztlicher Leistung geplanten Maßnahmen wie das Legen einer Thoraxdrainage oder eine Koniotomie oder zukünftig noch weitergehender Kompetenzen wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, ist der Sanitäter nicht mehr verpflichtet den Notarzt nachzualarmieren. In einem Praktikum im Krankenhaus sollen diese weitergehenden Maßnahmen am Patienten erlernt werden. Ein Erlernen im Rahmen eines simulationsgestützten Trainings ist nicht nur in wenigen Krankenhäusern möglich, sondern hat sich schon bei der Qualifikation der Notärzte als unzureichend erwiesen. Wozu Notärzte eine gesonderte Schulung benötigen (z.B. in einem eigenen Kurs „Invasive Notfalltechniken“) soll für Notfallsanitäter im Rahmen der neuen 3-jährigen Ausbildung in Theorie und Praxis vermittelt werden. Dies führt eindeutig zu einem neuen Bereich der Heilkunde. Mit der Erlaubnis der Durchführung aller „erlernter Maßnahmen nicht nur bei Vorliegen eines lebensgefährlichen Zustandes“, sondern bereits bei „zu befürchtenden wesentlichen Folgeschäden, die bei jedem Rettungseinsatz zu befürchten sind, ist für die Übernahme ärztlicher Maßnahmen quasi eine Generalvollmacht erteilt. Die bisherige Tätigkeit als Assistenz des Notarztes findet sich nicht mehr vordergründig, sondern der Schwerpunkt liegt auf der eigenständigen Leistungserbringung.

Die Begrenzung der Durchführung heilkundlicher Maßnahmen bis zur Übergabe an einen Arzt beinhaltet nicht unbedingt die Übergabe des Notfallpatienten an den Notarzt am Einsatzort, sondern lässt offen, dass diese auch erst im Krankenhaus erfolgen kann. Damit wird der alleinigen und eigenständigen Verantwortung des Notfallsanitäters ein außerordentlich breiter Tätigkeitsbereich eingeräumt. Einer in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen telefonischen Rückkopplung mit einem Arzt steht das Fernbehandlungsverbot in der Musterberufsordnung der Ärzte entgegen.

Die Notärzte sind daran interessiert in Zukunft besser qualifiziertes Personal an ihrer Seite zu haben mit dem Ziel eine adäquate notfallmedizinische Versorgung der Notfallpatienten zu gewährleisten, wobei der garantierte Anspruch des Patienten auf eine notärztliche Versorgung zukünftig nicht in Frage gestellt werden darf. In dem derzeitigen Fassungsentwurf wird dieser Intention im Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.